



Verein für Bewährungshilfe  
und Soziale Arbeit

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Prävention  
Beratung  
Konfliktregelung  
Krisenintervention  
Betreuung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 93	-GE/19...PT
Datum: 12. JUNI 1995	
Verteilt 13.6.95	

Wien, am 8. Juni 1995/mw

*Mag. Kresenhofer*

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf der ZDG-Novelle 1995**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Zivildienstgesetznovelle 1995 gibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit die folgende Stellungnahme ab:

Die „unbefristete Verlängerung“ der Bestimmungen der Zivildienstgesetznovelle 1994 und die „Nachjustierungen“ in der Zivildienstgesetznovelle 1995 sind zu befürworten. Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit kann angesichts der derzeit allorts durchgeführten Sparmaßnahmen auch Verständnis für die in § 14 vorgesehenen Einschränkungen der Aufschubmöglichkeiten aufbringen. Zu bedenken ist jedoch, daß viele potentielle Zivildienstler erst nach Abgabe der Zivildienstklärung eine Hochschulausbildung beginnen können, diese jedoch vor einer Zivildienstzuweisung beginnen müssen, um Leerläufe zu vermeiden. Diese Zivildienstler sind dann nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des § 14 gezwungen, ihre Hochschulausbildung zu unterbrechen.

Anlässlich der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist auch zu bemerken, daß die gegenüber dem Präsenzdienst längere Dauer des Zivildienstes sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Auch unter dem oben erwähnten Gesichtspunkt der Sparmaßnahmen sollte die Zivildienstdauer reduziert werden (8 Monate sind billiger als 11 oder 12 Monate).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Georg Mikusch  
Leiter des Referates für  
Rechtsangelegenheiten

25-fach

Castellgasse 17  
1050 Wien

Tel. 0222/545 95 60  
Fax 0222/545 95 60-50